

GEMEINDEKORPORATION HINTERRHEIN

c/o Gemeinde Andeer
Veia da Scola 6
7440 Andeer

Mobile 079 357 47 88
martin.cantieni@bluewin.ch

Gemeinden Avers, Bregaglia, Ferrera, Rheinwald, Sufers, Muntogna da Schons, Andeer, Zillis-Reischen, Rongellen, Thusis und Sils i.D.

Teilrevision der Statuten der Gemeindekorporation Hinterrhein (GKH)

BOTSCHAFT

A. WORUM GEHT ES?

Die ursprünglichen Statuten der Gemeindekorporation Hinterrhein (GKH) stammen aus dem Jahr 1956 und sind im Jahr 2013 einer Totalrevision unterzogen worden. Die Zeit ist in den letzten 12 Jahren nicht stehen geblieben. So haben verschiedene Gemeindefusionen stattgefunden und sind auch andere Veränderungen eingetreten, die nach Ansicht des Korporationsvorstandes eine Teilrevision der Statuten erfordern, um wieder über eine zeitgemässe Grundlage zu verfügen. Die Teilrevision ist nicht umfangreich, aber nötig.

B. VERNEHMLASSUNGSERGEBNIS

Der Korporations-Vorstand hat den Entwurf für die Teilrevision der Statuten erarbeitet und diesen den Konzessionsgemeinden von 26. Februar 2024 bis 28. März 2024 zur Vernehmlassung unterbreitet.

Alle Konzessionsgemeinden haben eine Stellungnahme eingereicht. Die Notwendigkeit einer Teilrevision der Statuten wurde von keiner Seite in Frage gestellt. Die wesentlichen Anliegen betrafen folgende Aspekte:

- Stimmenmehrheit der Gemeinden nach den erfolgten verschiedenen Fusionen, wo auch Gemeinden hinzugekommen sind, die ausserhalb des Konzessionsgebietes liegen;
- Reduktion der Anzahl Delegierten (gegenwärtig 44);
- Höhe der ausserordentlichen Finanzkompetenzen der Korporationsversammlung und des Korporations-Vorstandes;
- Möglichkeit zur Durchführung elektronischer Sitzungen.

C. BEHANDLUNG DER ANLIEGEN

Der Korporationsvorstand hat sich eingehend mit den im Rahmen der Vernehmlassung eingebrachten Anliegen auseinandergesetzt und ist zu folgenden Erkenntnissen gelangt:

- **Stimmenmehrheit der Gemeinden nach den erfolgten verschiedenen Fusionen:**
Befinden – wie bei der vorliegenden Teilrevision – die Stimmberechtigten der Konzessionsgemeinden über eine Vorlage, muss sowohl eine Mehrheit der Stimmberechtigten als auch die Mehrheit der Konzessionsgemeinden zustimmen, damit der Beschluss zustande kommt (ähnlich dem Volksmehr und Ständemehr auf nationaler Ebene). Das Gemeindemehr ist zum Schutz kleinerer Gemeinden mit der Totalrevision der Statuten im Jahre 2013 eingeführt worden.

Durch Fusionen von Konzessionsgemeinden mit Gemeinden ausserhalb des Konzessionsgebietes (z.B. Soglio mit Bregaglia; Splügen mit Rheinwald) verfügen diese Gemeinden über Stimmen die nicht zum Konzessionsgebiet gehören. Dies wird für problematisch erachtet. Es wurde deshalb beantragt, das Stimmenmehr ersatzlos zu streichen. Dieses Anliegen ist ernst zu nehmen und zu diskutieren. Es handelt sich aber um eine komplexere Angelegenheit, die einer überzeugenden Lösung bedarf. Hierzu sind aber noch Abklärungen erforderlich. Zudem bildete dieser Aspekt auch nicht Gegenstand der Vernehmlassung. Dieser Punkt wird deshalb für eine nächste Teilrevision der Statuten vorgemerkt.

- **Reduktion der Anzahl Delegierten:**

Die Delegiertenversammlung umfasst heute 44 Mitglieder. Bereits mit der Totalrevision von 2013 wurde die Anzahl der Delegierten und Delegierten von 52 auf 49 reduziert und danach aufgrund der Fusion der Gemeinden Casti-Wergenstein, Donat, Lohn und Mathon zur neuen Gemeinde Muntogna da Schons einvernehmlich auf 44 Mitglieder reduziert. Weil es immer schwieriger wird, Personen zu finden, die sich als Delegierte zur Verfügung stellen, ist eine Reduktion zu prüfen. Andererseits gewährleistet die Delegiertenversammlung einen breiten Einbezug der Konzessionsgemeinden in der für sie wichtigen Thematik der Wasserkraftnutzung. Die Abwägung dieser beiden Aspekte bedarf einer vertieften Diskussion. Dieser Punkt wird deshalb für eine nächste Teilrevision der Statuten vorgemerkt.

- **Ausserordentliche Finanzkompetenzen der Korporationsversammlung und des Vorstandes**

Der GKH-Vorstand achtet alljährlich auf eine möglichst genaue Budgetierung. Die Gesetze und Verordnungen werden aber laufend komplexer und die Anforderungen an deren Vollzug steigen stark. Dies erfordert im Falle von veränderten Verhältnissen, die im Budget nicht berücksichtigt werden konnten, einen grösseren Handlungsspielraum. Gerade die Finanzkompetenz für ausserordentliche einmalige Ausgaben ist hier besonders wichtig. Gegenüber den vom Vorstand ursprünglich vorgeschlagenen Anpassungen ist teilweise Kritik erhoben worden, die zu einer Überarbeitung geführt und mit den nun vorgeschlagenen Anpassungen eine einstimmige Unterstützung in der Delegiertenversammlung gefunden haben.

- **Möglichkeit zur Durchführung elektronischer Sitzungen:**

Es geht nicht darum, die physischen Sitzungen generell durch elektronische Sitzungen zu ersetzen. Es geht vielmehr um die Schaffung einer statutarischen Grundlage, um in *besonderen* Situationen elektronische Sitzungen durchzuführen zu können. Solche Klauseln gehören heute zum Standard, namentlich bei Statuten von Vereinen, Aktiengesellschaften usw. Damit muss nämlich in Notsituationen auch nicht mehr darauf gewartet werden, bis der Bund die Frage in Notverordnungen geregelt hat.

D. DETAILBEMERKUNGEN ZU DEN BEANTRAGTEN ÄNDERUNGEN

Art. 1

Anpassung an die zwischenzeitlich erfolgten Gemeindefusionen.

Art. 6 Bst. b und Bst. f

Ein ganz wichtiger Zweck der Gemeindekorporation (GKH) ist die Wahrung der den Konzessionsgemeinden aus den Konzessionen (Art. 2) zustehenden Rechte und Interessen. Im derzeit vor Bundesgericht noch hängigen Rechtsstreit zwischen der KHR und den GKH hat sich gezeigt, dass es für künftige Fälle wichtig ist, dass die Gemeindekorporation (GKH) diese Interessen wahren kann, unabhängig davon, ob diese allen Gemeinden gemeinsam oder nur einzelnen von ihnen zustehen.

Art. 11 Bst. f und Art. 16 Bst. f

Der GKH-Vorstand achtet alljährlich auf eine möglichst genaue Budgetierung. Die Dynamik im Energierecht (Gesetze und Verordnungen) hat aber zugenommen und die Fragestellungen werden immer komplexer. Dies erfordert im Falle von veränderten Verhältnissen, die im Budget nicht berücksichtigt werden konnten, einen grösseren Handlungsspielraum.

Gerade die Finanzkompetenz für ausserordentliche einmalige Ausgaben ist hier besonders wichtig, um kurzfristig auf sich akut stellende Fragen vertieft klären zu können. Diese Änderungen sind in der Vernehmlassung intensiv diskutiert und so angepasst worden, dass ihnen in der Delegiertenversammlung einstimmig zugestimmt worden ist.

Art. 11 Bst. I

Hier handelt es sich um eine blosse Präzisierung. Der Vorstand setzt sich seit jeher aus Mitgliedern der Delegiertenversammlung zusammen. Eine Verletzung der Gewaltentrennung liegt nicht vor. Es verhält sich wie in den Gemeindeversammlungen: Die Mitglieder des Gemeindevorstandes werden aus der Mitte der Stimmberechtigten gewählt und die Vorstandsmitglieder können im Rahmen der Gemeindeversammlungen ihr Stimmrecht ebenfalls ausüben.

Art. 12

Anpassung an die zwischenzeitlich erfolgten Gemeindefusionen.

Art. 14^{bis} und Art. 19 Abs. 2

Wie bereits vorstehend ausgeführt, handelt es sich bei diesen Änderungen um Anpassungen, wie sie in Vereinsstatuten und Statuten von Aktiengesellschaften etc. standardmässig umgesetzt werden. Sie wahren in besonderen Situationen die Handlungsfähigkeit des Vorstandes und der Delegiertenversammlung. Solange aber keine besondere Situation besteht, werden die Sitzungen physisch durchgeführt.

Art. 15

Blosse sprachliche Anpassung.

Art. 28 und 29

Anpassung an die zwischenzeitlich erfolgten Gemeindefusionen.

E. BESCHLUSS DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Die Delegiertenversammlung der Gemeindekorporation hat den Revisionsentwurf am 30. Mai 2024 diskutiert und in der beiliegenden Version ohne Gegenstimme zuhanden der Beschlussfassung der Gemeinden verabschiedet.

F. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Der Entwurf für die Statutenrevision ist das Ergebnis einer mehrstufigen Arbeit, an der alle Gemeinden mitwirken konnten. Damit die Statuten in Kraft treten können ist es zwingend notwendig, dass die Konzessionsgemeinden gleichlautende Beschlüsse fassen. Deshalb kann der Revisionsentwurf nur unverändert angenommen werden. Änderungen sind nicht möglich, ansonsten Abweichungen zu anderen Gemeindebeschlüssen entstehen würden. Wegen dieses Umstandes hat der Korporationsvorstand grossen Wert auf einen frühzeitigen Einbezug der Gemeindevorstände, die Durchführung einer ausgedehnten Vernehmlassung bei allen Konzessionsgemeinden sowie einer guten Diskussion in der Delegiertenversammlung, Wert gelegt. Es kann deshalb festgehalten werden, dass der Revisionsentwurf breit diskutiert und abgestützt ist. Die einstimmige Verabschiedung durch die Delegiertenversammlung ist Beweis dafür.

ANTRAG DES GEMEINDEVORSTANDES

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, den Entwurf für die Teilrevision der Statuten der Gemeindekorporation Hinterrhein unverändert zu genehmigen.